

Merkblatt Ausnahmegenehmigung zum Pflanzenschutzmittel-Einsatz auf Nichtkulturland gemäß Paragraph 12 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) (Ausnahmegenehmigung Nichtkulturland)

1. Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Paragraph 12 Absatz 2 PflSchG nicht auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde. Zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, "...wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen..." (Paragraph 12 Absatz 2 PflSchG). Zusätzlich ist zu beachten, dass nach Paragraph 17 Absatz 1 PflSchG für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) dafür genehmigte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.

Die Genehmigungen werden mit Auflagen verbunden, deren Einhaltung durch die zuständige Behörde kontrolliert wird.

2. Antragsberechtigte

Der Antrag zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann von der Eigentümerin/ vom Eigentümer oder der Nutzerin/ dem Nutzer der zu behandelnden Flächen oder von einer/ einem durch sie/ ihn Beauftragten gestellt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist mit jedem Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinreichend zu begründen!

Von der Abteilung Pflanzenschutz werden dafür Antragsformulare bereitgestellt. Anträge für solche Ausnahmen sind formgebunden. Die jeweils gültigen Antragsformulare werden auf www.isjp.de/psd-bb > Formulare und Anträge und als Onlineformular ([Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland - Pflanzenschutzdienst \(brandenburg.de\)](http://Antrag%20auf%20Ausnahmegenehmigung%20zur%20Anwendung%20von%20Pflanzenschutzmitteln%20auf%20Nichtkulturland%20-%20Pflanzenschutzdienst%20(brandenburg.de))) zur Verfügung gestellt. Neben der digitalen und postalischen Übermittlung kann ein Antrag auch per E-Mail (Genehmigung.psm@lelf.brandenburg.de) übermittelt werden. Das Antragsformular ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, die geforderten Unterlagen sind beizubringen.

3. Beantragte Flächen

Die Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind konkret zu bezeichnen (Adresse, Bezeichnung Flurstück). Dem Antrag ist eine Karte oder ein Lageplan beziehungsweise Stadtplan beizufügen. Die Identifizierung der zu behandelnden Fläche muss nach ihrer Lage und Größe anhand des beigegeführten Kartenmaterials zweifelsfrei möglich sein. Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Fläche sind erforderlich.

Oberirdische Gewässer, wie zum Beispiel Bachläufe, Entwässerungsgräben oder Vorfluter sowie Angaben über Eintragsmöglichkeiten in die Kanalisation sind im Kartenmaterial einzutragen und hervorzuheben, oder es ist auf andere Weise darüber zu informieren. Ihr Verlauf und die Entfernung zu den zu behandelnden Flächen müssen ersichtlich sein. Ebenso sind Einzugsgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale zu markieren. Bei vorgesehenen Behandlungen in oben genannten Schutzgebieten ist dem Antrag die Genehmigung beziehungsweise die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde beziehungsweise der unteren Wasserbehörde beizufügen, wenn durch Rechtsverordnung eine Einschränkung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das betreffende Gebiet verfügt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

4.1 Grundsätze

Bei der Prüfung der Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann. Das überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere der Schutz von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, darf der Ausnahmegenehmigung nicht entgegenstehen. Es ist zu begründen, warum nicht chemische Verfahren gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. Gemäß den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ist für den Antragsteller ein höherer Aufwand bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

4.2 Vordringlicher Zweck

Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag hinreichend zu begründen. Ein vordringlicher Zweck liegt insbesondere vor:

- bei Beeinträchtigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Arbeits- und Unfallsicherheit
- bei Beeinträchtigung der Korrosions-, Brand- und Explosionssicherheit von baulichen Anlagen oder gelagerten Materialien
- wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder Erhaltung einer Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt, zum Beispiel die Verkehrssicherheit,
- bei Beeinträchtigung der militärischen und/oder inneren Sicherheit

4.3 gärtnerisch genutzte Flächen

Keiner Genehmigung bedürfen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die auf gärtnerische Nutzung ausgerichtet sind. Dazu gehören:

- Haus- und Kleingärten
- gärtnerisch bewirtschaftete Grün- und Parkanlagen, sofern eine gärtnerische Pflege nicht nur gelegentlich stattfindet, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze
- Friedhöfe, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze

- durch Unternehmen des Landschaftsbaus gestaltete Flächen während der Gestaltung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- Sportanlagen, sofern die zu behandelnden Flächen regelmäßig gärtnerisch gepflegt werden.

Keiner Genehmigung bedarf weiterhin der Einsatz von Mitteln zur Wundbehandlung und Veredlung an Gehölzen.

4.4 genehmigungspflichtige Flächen

Nur nach Genehmigung sind Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln gestattet auf/ an:

- Schienenwegen, begrenzt auf die Gleisbettung, Schotterflanken und Kontrollwegen neben den Gleisen bis zu 40 cm Breite
- Straßen, Wegen und Plätzen, die dauerhaft als solche genutzt werden einschließlich ihrer Nebenanlagen
- Grün- und Gehölzflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen (zum Beispiel straßenbegleitendes Grün), sofern sie nicht unter Punkt 4.1. genannt sind
- Zufahrten und Hofflächen, einschließlich privat genutzter Grundstücke
- Hafenverkehrs- und Flugbetriebsflächen, Wasserstraßennebenanlagen
- Freiflächen der Polizei, Feuerwehr und der Technischen Hilfswerke, des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr - Freiflächen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortsnetzstationen und ähnliches)
- Freiflächen an Telekommunikationsanlagen
- Freiflächen, die unmittelbar an Öl- und Gasfördereinrichtungen, Rohrtrassen, Raffinerien und Depots angrenzen
- sonstige Betriebs- und Gewerbeflächen
- Flächen von Sportplätzen, wo keine regelmäßige gärtnerische Pflege stattfindet (Hartplätze, Aschenbahnen, Zuschaueranlagen)

4.5 Sonderfälle

Nur in Sonderfällen kann eine Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden auf

- Schulgelände, Freiflächen anderer Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Freizeit - und Campinganlagen einschließlich Badeanstalten
- Böschungen und Bahndämmen neben Schienenwegen außer den unter Punkt 4.2. genannten Bereichen
- Freilandflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.

4.6 ausgeschlossene Flächen

Grundsätzlich nicht genehmigt wird der Einsatz von Herbiziden auf Freilandflächen, die gemäß Paragraf 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Nist-, Brut- und Lebensstätten) geschützt sind (Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern (GVBl.I Nr.13 S.208). Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope.

Einschränkungen oder Verbote in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten sind durch den Antragsteller vor Antragstellung zu prüfen.

5. Erforderliche Sachkunde

Laut Paragraph 9 PflSchG muss eine Person, die Pflanzenschutzmittel ausbringt, den von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis (im Scheckkartenformat) für Anwendung/ Beratung besitzen. Wird die vorgesehene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt, so ist zu beachten, dass nur Unternehmen zur Durchführung berechtigt sind, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Land Brandenburg gemäß Paragraph 10 PflSchG beim LELF, Abteilung Pflanzenschutz angezeigt und eine Registriernummer erhalten haben. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn das durchführende Unternehmen im Land Brandenburg registriert ist.

6. Befristung

Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt.

7. Angaben zum Antragsgegenstand

Eine erteilte Genehmigung nach Paragraph 12 Absatz 2 PflSchG verliert ihre Gültigkeit, wenn andere Rechtsvorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der betreffenden Fläche entgegenstehen. Ebenso verliert sie ihre Gültigkeit, wenn Tatsachen, die einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegenstehen, von der Antragstellerin/ vom Antragsteller verschwiegen oder falsch dargestellt worden sind.

8. Wiederholungsantrag

Für den gleichen Antragsgegenstand kann in begründeten Fällen im Folgejahr ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Bei unveränderter Antragstellung zum Vorjahr kann der Folgeantrag unter Angabe der Bescheidnummer des Vorjahres gestellt werden. Änderungen wie zum Beispiel zusätzliche Flächen sind mitzuteilen. Die vorliegenden Unterlagen zu den Flächen müssen aktuell und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Eine Begründung für den erneut als notwendig erachteten Pflanzenschutzmitteleinsatz ist in jedem Fall wieder zu liefern.

9. Gebühren

Die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Antragstellerin/ dem Antragsteller geht ein Gebührenbescheid zu.

Stand: Juni 2023